

Zusammenfassung „Allgemeines Staatsrecht“¹

1. Teil Entwicklung und Begriff des Staates

§ 1 Historische Entwicklung des Staates

Ursprünge

Als die Nomaden sesshaft wurden, kam eine erste Sachherrschaft auf, die es zu verteidigen galt. Sowohl für die **Verteidigung** als auch für die **Koordination dieser Gemeinschaft** waren nun freie Arbeitskräfte nötig. Durch Ackerbauwirtschaft, die gegenüber der herkömmlichen Bodenbewirtschaftung der Nomaden eine Effizienzsteigerung darstellte, wurden einige von der Nahrungsmittelbeschaffung freigestellt und konnten nun Führungs- oder Verwaltungsaufgaben übernehmen. Diese Arbeitsteilung erhöhte die **Abhängigkeit des Einzelnen vom Stammesverband**. Somit ist eine Vorform von Staat entstanden.

Die griechische Polis

Die geographische Zerrissenheit Griechenlands führte zur Entstehung zahlreicher Stadtstaaten, in denen erste demokratische Grundmuster zu finden sind. Die mächtigsten Poleis waren Athen und Sparta. Der Höhepunkt der athenischen Demokratie fällt in die **Herrschaft des Perikles (495-429)**. Das Staatsvolk i.S. der Aktivbürgerschaft beschränkte sich auf alle volljährigen Männer.

Der römische Staat (res publica)

Auch der römische Staat war ursprünglich ein Stadtstaat. Der grundlegende Unterschied zur griechischen Polis lag allerdings in der Familienstruktur. Mit dem paterfamilias, dessen private Macht nicht vom Staat abgeleitet wurde, trat dem Staat eine unabhängige Person gegenüber. Hier sind die Anfänge einer **Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht** zu finden.

Der mittelalterliche Staat

Im Mittelalter war die Staatsmacht zwischen weltlicher und kirchlicher Macht stark **zersplittert**. Mittelalterliche Staaten können daher nicht als Staaten im heutigen Sinn bezeichnet werden.

Entwicklung zum modernen Staat

Die wirren Verhältnisse des Mittelalters schufen das Bedürfnis der Bürger nach einem starken, mächtigen Staat. In der Folge wurde die Bildung von absoluten Monarchien durch die **Souveränitätslehre** von Thomas Hobbes unterstützt, die die Machtübertragung aller Individuen auf einen mit Staatsmacht ausgestatteten Souverän proklamierte. Der offensichtliche Missbrauch dieser geballten Macht in den Händen eines Mannes veranlasste einige Philosophen, Grundsätze der Staatslehre aufzustellen, die bis heute ihre Gültigkeit nicht verloren haben:

- **Gewaltenteilung** (Montesquieu)
- **Freiheit** als Grundrecht des Menschen (John Locke)
- **Volkssouveränität** (Rousseau)

Entwicklung zum Nationalstaat

Die Französische Revolution folgte von den Befreiungskriegen gegen Napoleon, aber auch die Auflehnung der amerikanischen Kolonien gegen England führten zu einem **subjektiven Zusammengehörigkeitsgefühl**. So kam es meist auf Grund gemeinsamer Vergangenheit, gemeinsamer Sprache oder Religion bzw. Konfession vielerorts zu gewaltsamen Staatsgründungen.

§ 2 Begriff und Wesenselemente des Staates

Der Staat ist eine dauernde Verbindung von Menschen auf einem bestimmten Territorium; er schützt die Freiheit der Einzelnen, wahrt im Rahmen der Völkerrechtsordnung seine Unabhängigkeit, verfolgt dem Gemeinwohl dienende Interessen und setzt diese Ziele nötigenfalls mit Gewalt durch.

- **Staatsvolk**: Wer Angehöriger eines bestimmten Staates ist, bestimmt sich nach Massgabe der vom betreffenden Staat aufgestellten Rechtsnormen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.
- **Staatsgebiet**: Die Herrschaft des Staates erstreckt sich auf ein abgegrenztes Territorium, das durch Landesgrenzen bestimmt wird. (Gebietshoheit: öffentlich-rechtliche Herrschaft in einem bestimmten Territorium, d.h. Zuständigkeit zum Erlass beliebiger Hoheitsakte.)
- **Staatsgewalt**: Das Recht muss notfalls zwangsweise durchgesetzt werden können. Hierzu bedarf es der Staatsgewalt als wichtigstes Wesenselement des Staates. Dauerhafte Staatsgewalt bedarf der Legitimität².

¹ Allgemeines Staatsrecht, Prof. Haller und Prof. Kölz, dritte Auflage, Verlag Helbing & Lichtenhahn, ISBN: 3-7190-2302-8

² **Legalität**: Übereinstimmung eines Verhaltens mit dem geltenden positiven Recht. **Legitimität**: Übereinstimmung eines Verhaltens mit ethischen, übersetzten Wertvorstellungen.

§ 3 Staat und Gesellschaft

Liberaler Staat: Staat und Gesellschaft sind getrennte Bereiche.

Totalitärer Staat: Keine Trennung zwischen Staat und Gesellschaft.

Staat und Gesellschaft in modernen Demokratien: Staat und Gesellschaft greifen ineinander über.

2. Teil Der Staat als Gegenstand der Wissenschaft

Siehe Buch Seite 23 bis 27

3. Teil Die Staatsformen

§ 6 Die Unterscheidung der verschiedenen Staatsformen

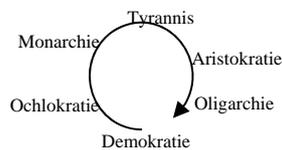
- **Staatsformen** = Verschiedene Systeme, nach denen die staatliche Herrschaft organisiert und die Staatsgewalt ausgeübt wird.
- **Herrschaftsformen** = Einteilung der Staaten nach der Frage, wer die obersten Träger der Staatsgewalt sind.
- **Regierungsformen** (Regierungssysteme) = Art und Weise, wie in einem bestimmten Staat die politische Macht erlangt, ausgeübt, verteilt und kontrolliert wird, so insbesondere die Art und Weise der Ausgestaltung der Regierung und ihres Verhältnisses zu anderen Staatsorganen, besonders zum Parlament.

Die klassische Staatsformenlehre (Idealtypen)

Zahl der Herrschenden	Gute Form	mit ihrem obersten Prinzip	Entartete Form
Einzelperson	Königtum (Monarchie)	Honneur	Tyrannis (Despotie) ³
Mehre/Wenige	Aristokratie	Moderation	Oligarchie
Alle	Politie (Demokratie)	Vertu	Demokratie (Ochlokratie)

Merke: Republiken sind alle jene Staatsformen, die keine Monarchien sind.

Kreislauf der Staatsformen nach Polybios:



Ideal ist die **constitutio mixta** (gemischte Staatsform, Bsp.: Rom)

§ 7 Monokratien

Absolute Monarchie: Die gesamte Staatsgewalt ist in einer Hand vereinigt. Der Fürst steht dabei als Träger der Souveränität über den Gesetzen (princeps legibus absolutus). Er ist nur an die Gebote der Religion, an das Naturrecht und an die Staatsgrundsätze gebunden.

Konstitutionelle Monarchie: Basiert auf der Gewaltenteilung. Die konst. Monarchie i.e.S. gibt dem Monarchen oft erhebliche Befugnisse (Typisch: Deutsches Reich 1871-1918 / Lichtenstein).

Parlamentarische Monarchie: = konst. Monarchie i.w.S. Kompetenzhoheit liegt beim Volk (bzw. Parlament als Volksvertretung). Nur noch wenige Mitwirkungsbefugnisse des Monarchen. Gilt als Demokratie.

Diktatur: Entweder in Notzeiten durch Verfassung vorgesehen, oder durch eigenmächtiges Handeln eines Einzelnen oder einer Gruppe (mit mehr oder weniger Rückhalt in der Bevölkerung) installiert. Gemeinsamkeiten: Monopolisierung der Staatsgewalt (Diktator, Junta), Unterdrückung der Opposition, Aufhebung der Gewaltenteilung, Ersetzen des Rechtsstaates durch einen Polizeistaat.

§ 8 Oligarchien

Aristokratie und Oligarchie bezeichnen die Herrschaft einer kleinen Gruppe. Auch in Demokratien sind oligarchische Strukturen vorhanden (Parteien, Verbände).

³ Gemäss Montesquieu ist Despotie die vierte Staatsgewalt. Ihr liegt das Prinzip der Furcht (la „crainte“) zugrunde.

§ 9 Die Demokratie

Definition nach Abraham Lincoln: **“Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk”**

Theoretische Modelle: Versammlungsdemokratie (Athen, Rousseau) und Repräsentativprinzip (Montesquieu). Aus praktischen Gründen hat sich die **repräsentative Demokratie** durchgesetzt. Direkt-demokratische Elemente bestehen jedoch in einigen Staaten.

Demokratie verbindet die Relativität ihrer eigenen Grundlagen der Staatssouveränität sind. Das Mehrheitsprinzip (Verfassungsgerichte, Mehrheitsentscheidungen) Menschen führen. Ein aufgetragene staatsbürgerliche und die Medien (Parlamentssitzungen) einer Demokratie sind **gleich, frei und gerecht**, damit das Volk seine Verantwortlichkeit übernehmen kann.

- Politische Verantwortlichkeit
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit
- Disziplinarische Verantwortlichkeit
- Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit
- Besondere Magistrate

Direkte Demokratie
vgl. Griechische Polis

Plebiszitäre Demokratie
Staatsspitze bestimmt und erhofft sich bei (1969).

Repräsentative Demokratie
In der repräsentativen Demokratie Vertreter (Parlament) („**Fraktionszwang**“). Bei der halbdirekten Demokratie direkten Demokratie. Sachfragen der Volks

Referendumsdemokratie

1. Referendum		
2. Volksinitiative: (Innovation direkt durch das Volk)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzesinitiative (z. T. in Kantonen) • Verwaltungsinitiative 	
3. Abberufungsrecht (recall) gegen:	<ul style="list-style-type: none"> • Parlament • Regierung • Richter 	gegen ganze Behörde oder nur gegen einzelne Amtsträger
4. Erweiterte Wahlrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsoberhaupt • Regierung • Beamte • Richter 	

ich der über die faktieren utionen keine gen der e ihnen htigten entliche emente **meine**, finden, ch die

Politik Gaulle,

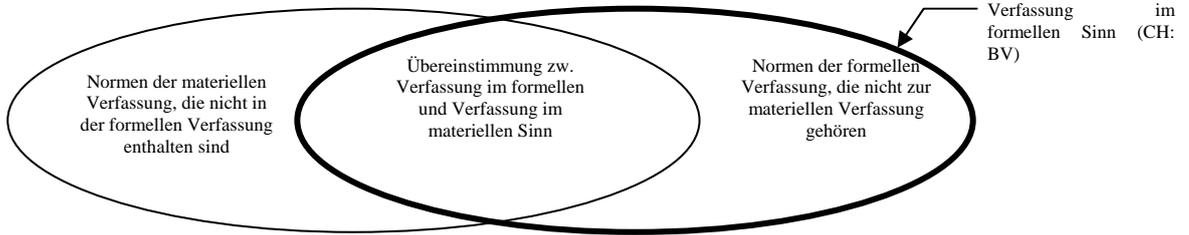
id diese besteht nt. nd der gewisse

4. Teil Die Verfassung

§ 10 Begriff und Funktion der Verfassung

Begriff: Die Verfassung ist die rechtliche Grundordnung des Staates.

1. **Verfassung im formellen Sinn:** „Alles, was tatsächlich in der Verfassung steht.“
2. **Verfassung im materiellen Sinn:** „Alles, was auf Grund seiner Wichtigkeit in die Verfassung gehört.“⁴



Im Idealfall entspricht die Verfassung im materiellen Sinn der Verfassung im formellen Sinn, doch v.a. in älteren Verfassungen muss diesbezüglich eine Abweichung beobachtet werden, sei es, weil einzelne Bestimmungen obsolet geworden wären, oder insbesondere in der am sehr hohe Kongruenz de

Verfassungsverständnis
zu begrenzen. Bei der F
Verfassungsrecht unters

- Das **instrument**
- Das **materielle**
der Verfassung

Im Rahmen der Verfass

1. Wie weit soll e
2. Wie detailliert
einfachen Ges

§ 11 Geschichte de

Man kann drei Stufen d

1. **Verfassung als**
 - Magna Ch
 - Petition of
 - "Bill of Ri
 - Habeas-Co
 - Siedlungsv
2. **Verfassung als**
 - vor allem i
 - sog. oktroy
3. **Verfassung als**
 - Heutige A
 - Gescheiter
 - Erste mod
 - Konvent. I
 - Heute verf

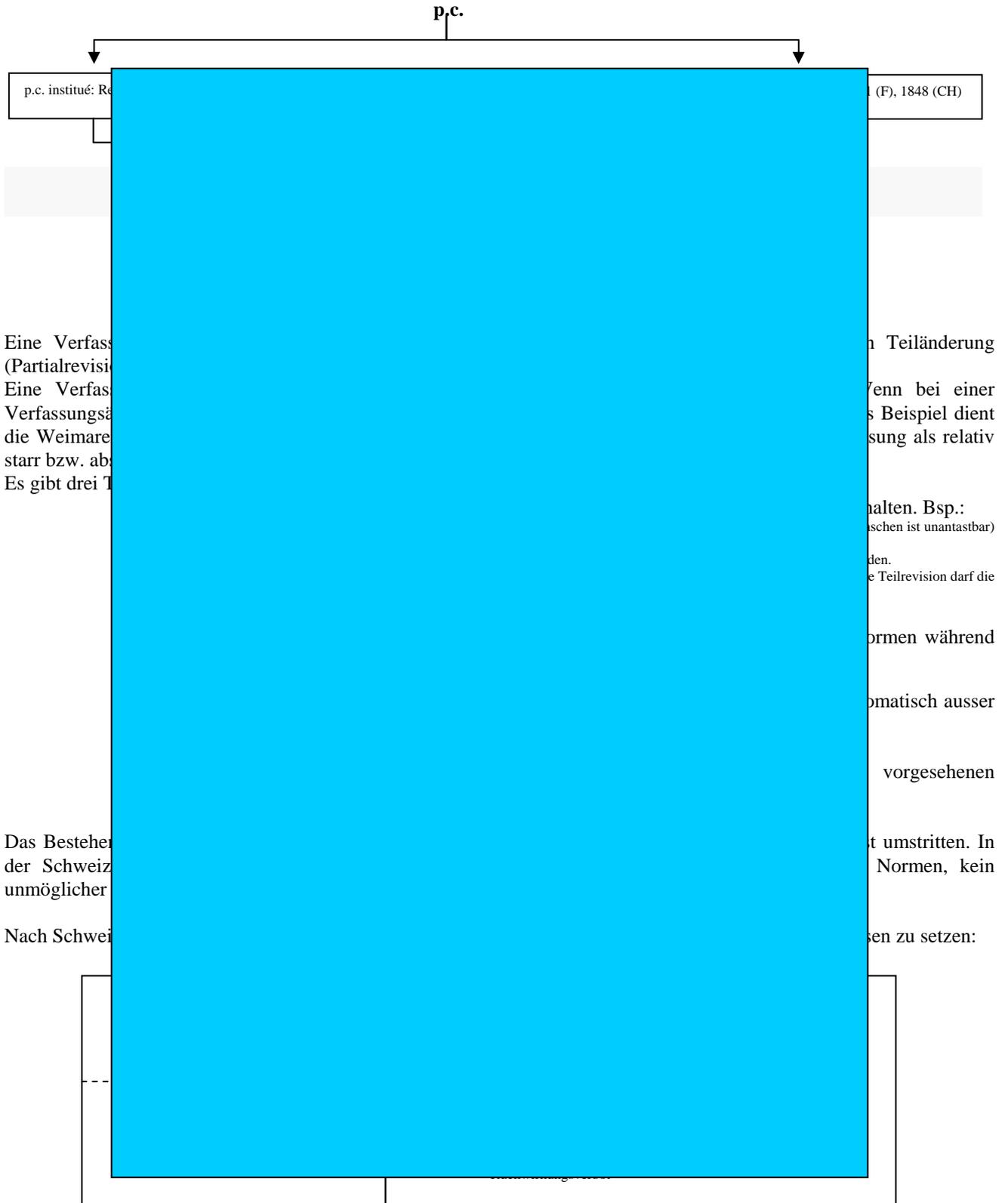
Exkurs: Die „Verfassu
Die Gemeinschaftsvert
Gemeinschaftsrechts un

⁴ Alle wichtigen Regeln für das st
⁵ Habeas-Corpus-Akte, lateinisch
gewährleistet und ein rasches Ver

§ 12 Verfassung und Verfassungsänderung

pouvoir constituant (folgend nur « p.c. ») = Verfassungsgebende Gewalt: Die verfassungsgebende Gewalt ist die für den Erlass bzw. die Änderung der Verfassung (im formellen Sinn) zuständige Instanz (oberste Rechtsautorität). Häufig erfordert die Revision einer Verfassung das Zusammenwirken mehrere Organe. Bsp.:

- CH: Volk und Stände
- USA: nationaler Kongress, gliedstaatliche Legislativen



§ 13 Fortbildung der Verfassung ohne Verfassungsrevision

Damit ungeschriebene Rechtsnormen Geltung als verbindliches Recht erlangen, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- lange, ununterbrochene und einheitliche Praxis der Behörden

Auf Grund der strengen
 Vergleich zum Gewohnheitsrecht zu
 „Conventions of the Court“
 Auslegungspraxis der
 durchmacht, spricht man

n im
 die
 vom
 die
 ndel

§ 14 Schutz der Verfassung

Damit die Verfassung
 Staatsorgane bindet, braucht
 Begriff "Schutz der Verfassung"

alle
 dem

Staat
 Wird (persönlich)
 gez

Der moderne Staat kennt

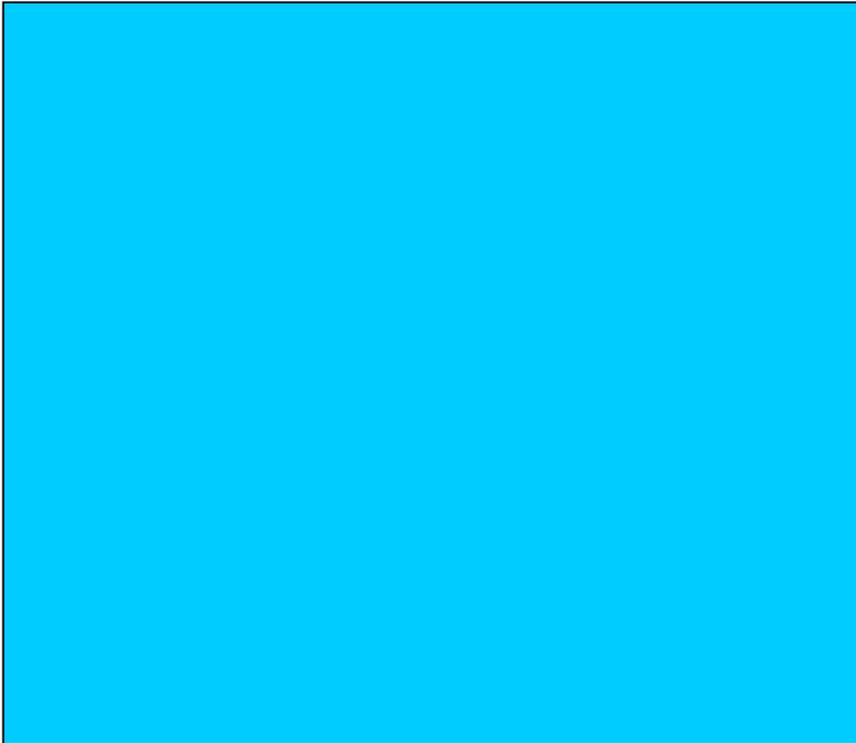
- **Schutz durch** Verfassungsgerichte
- **Schutz durch** (173). USA: Im
- **Schutz durch**
- **Schutz durch** Staatsakte auf i

vgl.
 sind
 gten

Indirekt tragen auch die
 (Vetorecht des Präsidenten,
 Abberufungsrecht).

bei
 um,

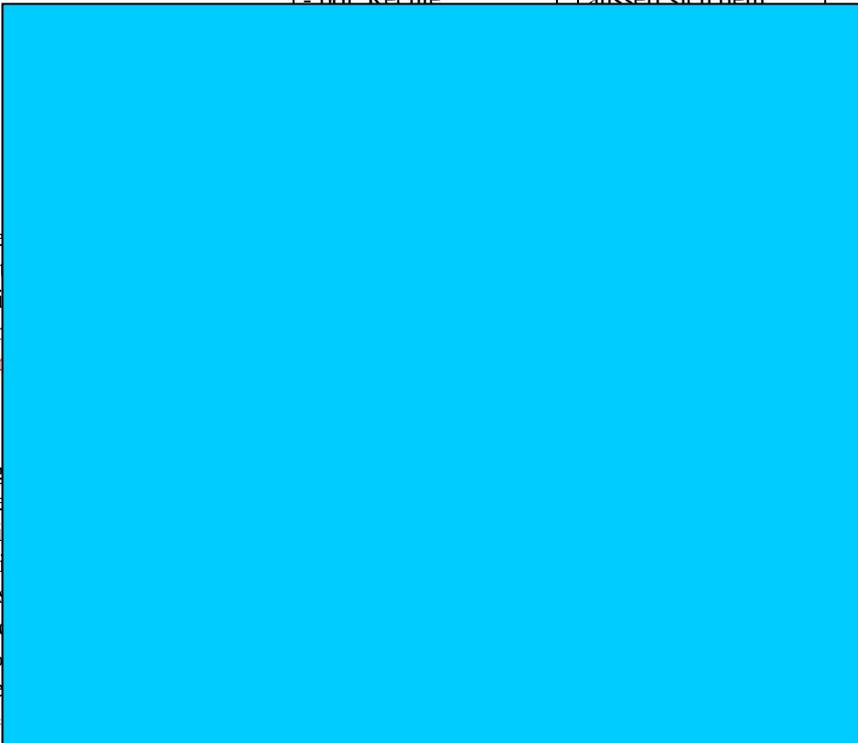
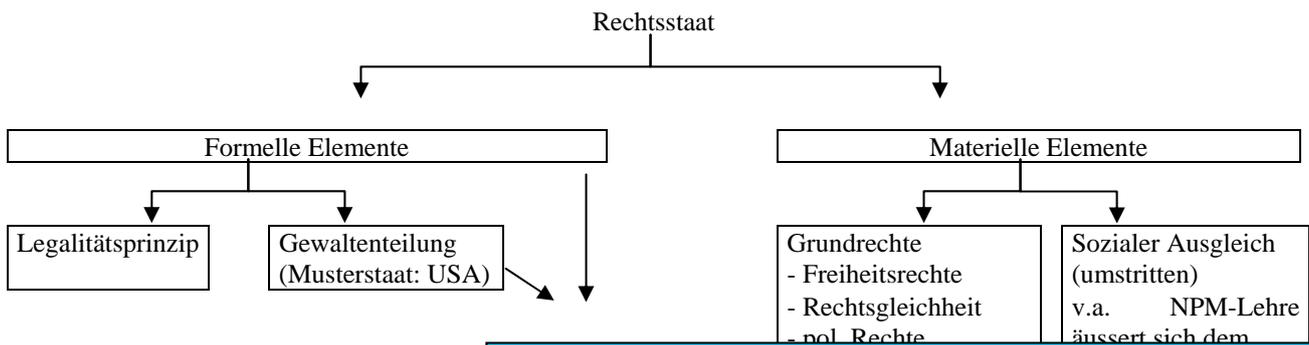
§ 15 Das Notstandsrecht



...ates oder die staatliche Aufgabenerfüllung
...entlichen Instrumentarium des Rechts nicht

...n der Legislative auf die Exekutive als auch
...esstaaten) auf. Ausserdem werden gewisse
(Wirtschaftsfreiheit, Pressefreiheit...). Die
extrakonstitutioneller Art sein:
...t selber vor, dass in Notzeiten von ihr
Notstandes werden Massnahmen ergriffen,

...zu Gunsten der Freiheit des Einzelnen. Die
...ht an das Gesetz). Der deutsche Begriff
...t dem englischen „Rule of Law“ nicht
...rechtsfremden Motiven heraus wachsen soll.



Der formelle Rechtsstaat will den Einzelne
Der materielle Rechtsstaat sorgt für die En
Er bedingt eigentlich die Demokratie. Gle
überhaupt ihre politischen Rechte wahr
demokratischen Ideal eine gewisse Konkurrenz

§ 17 Der Sozialstaat

Der liberale Nachtwächterstaat war den g
sind, nicht mehr gewachsen. Selbst unter
Einrichtungen nur zaghaf. Als fortschrittli
zweiten Weltkrieg setzte sich in allen westl
Die finanzielle Umsetzung des Sozialstaats
beide Finanzierungssysteme gemischt wer
am BIP) liegt zwischen 25% (CH) und 35%
Die normative Umsetzung ist sehr verschie
bis zu einer konkreten Anspruchsgrundlage

6. Teil Einheitsstaat und Bundesstaat

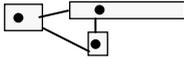
§ 18 Begriff und Wesen des Einheitsstaats

Die **Mehrheit der Staaten auf der** Grenzen eine einzige Staatsgewalt über das Staatsvolk herrscht. Einheitsstaaten sind egalitär-demokratische. Man unterscheidet letzterem liegt die öffentliche Gewalt der Zentralbehörde unterstehen.

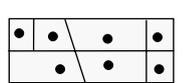
§ 19 Begriff und Wesen des Bundesstaats



Einheitsstaat: Der Staat, dessen Souveränität auf eine einzige Staatsgewalt ausgeht. Die Souveränität geht auf das Staatsvolk über.



Staatenbund: Union von Staaten, die auf einer Vereinbarung beruht. Die Souveränität bleibt bei den Mitgliedstaaten.

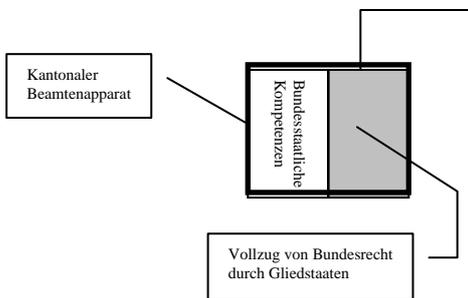


Bundesstaat: Der Staat, der aus mehreren Gliedstaaten besteht, die in der Weise, dass die Souveränität auf den Bund übergeht.

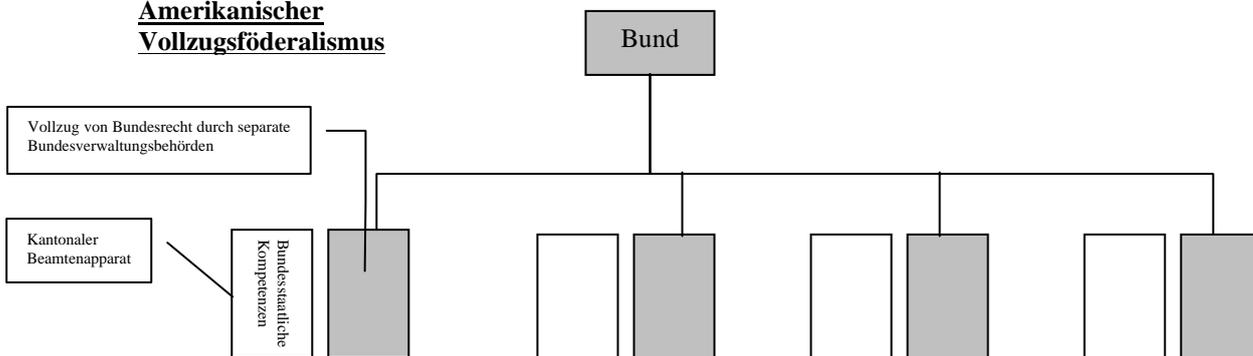
Der **Föderalismus** (= Bundesstaatlichkeit) zielt darauf ab, eine gewisse Einheit zu bewahren, während der Begriff "Subsidiarität" verbunden ist. Es geht darum, Aufgaben stufenförmig aus kleineren zu größeren Ebenen zu überlassen, die über die Gemeinschaft hinausgehen. Der Föderalismus soll die Möglichkeiten demokratisiert werden. Weiter dient er auch dem Schutz der Gemeindeautonomie an. Die meisten Kantone aber anerkennen, dass ein ausreichendes Gleichgewicht zwischen Bund und Gliedstaaten ein gewisser Basiskonsens (mit der Gliedstaaten bestehen. Homogenität) sein muss.

Der europäische und der amerikanische Föderalismus zielt auf die Gliedstaaten auch das vollzieht. Der amerikanische Föderalismus zielt auf administrativer Dualismus zum Zweck der Anordnung hat.

Europäischer Vollzugsföderalismus



Amerikanischer Vollzugsföderalismus



§ 20 Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten

Bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten sind die Bundeskompetenzen in der Verfassung dem Bund zugeschrieben worden. Hierzu gehören die Konjunkturpolitik, das Zollwesen, das Strafrecht (in europäischen

Dabei kann die Bundeskompetenz in den Gliedstaaten sein:

- Umfang der Bundeskompetenz
- Wirkung auf Gliedstaaten
 - Nachträglich
 - Gebrauch
 - Ursprünglich
 - Parallel: Bundeskompetenz

§ 21 Bundesstaatliche

Bei der bundesstaatlichen Tätigkeit und Glauben auf das Staatsgebiet, einem auf Zusammenarbeit und ein gemeinsames Ganzes zu tragen.

§ 22 Neuere Entwickl

In den letzten Jahrzehnten (Unifizierung). Dies geschah in komplexeren Problemstellungen und ökologischen Auswirkungen.

§ 23 Staatsgebiet und

In einem Bundesstaat besteht die Hauptstadt, die als bundesunmittelbar ist.

Wird das Staatsgebiet ohne Bestandesänderung (Jura) Bestandesänderungen und un

7. Teil Staatsfunktio

§ 24 Ursprung der Lehre von der Gewaltenteilung

Die Gewaltenteilungslehre geht auf Aristoteles zurück. Er teilte die Staatsorgane in die **Gesamtheit der Bürger**⁶, in die **Verwaltungsämter** und in die **Gerichte** auf. Auch heute noch findet sich diese Aufteilung (Beschlussfassung, Vollzug, Rechtsprechung) in der modernen Staatslehre wieder. Polybios begründete die Idee von **den sich hemmenden Gewalten** im Staat. Dieser Gedanke wurde dann von Montesquieu, der wie Locke zu den Begründern der modernen Gewaltenteilungslehre gehört, wieder aufgenommen und später in der amerikanischen Verfassung verwirklicht. Ein weiterer Vater der Gewaltenteilungslehre war Rousseau, der radikal die direkte Demokratie postulierte.

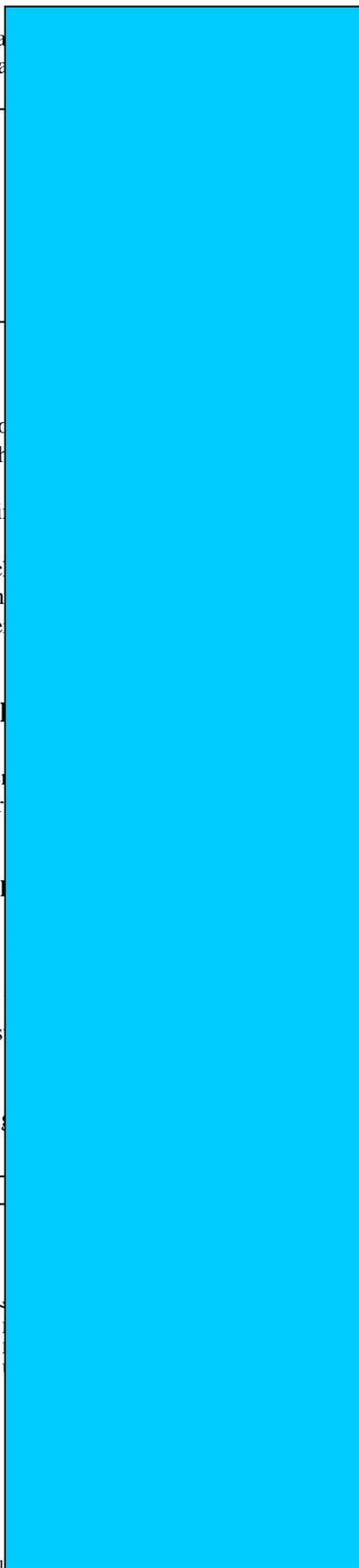
⁶ Die Gesamtheit der Bürger erlässt Gesetze, entscheidet über Krieg und Frieden und wählt und kontrolliert die Verwaltungsbehörden

§ 25 Lehre von der Gewaltenteilung und den Staatsfunktionen

Staatsfunktionen sind Tätigkeiten, die der Staat ausübt, um die staatliche Macht ausüben. Die klassische Gewaltenteilung ist in drei Stammfunktionen zu unterteilen:

Rechtsetzung (Legislative)
Setzung generell-abstrakter Normen

- **Generell** (Kriterium: Adressatenkreis) Norm richtet sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen
- **Abstrakt** (Kriterium Regulationsgegenstand) Norm regelt eine unbestimmte Vielzahl von Fällen
- **Formen**
Verfassung, Gesetz, Verordnung



die Institutionen, welche die staatliche Macht ausüben. Die klassische Gewaltenteilung ist in drei Stammfunktionen zu unterteilen:

Rechtsanwendung
Anwendung von Rechtsnormen im Einzelfall
individuell-konkrete Akte

- **Spezifisch** (Kriterium: Adressatenkreis) Akte richten sich auf bestimmte Person, allenfalls einen Personenkreis
- **Konkret** (Kriterium Regulationsgegenstand) Akte regeln Einzelfall

Exekutive / Verwaltung

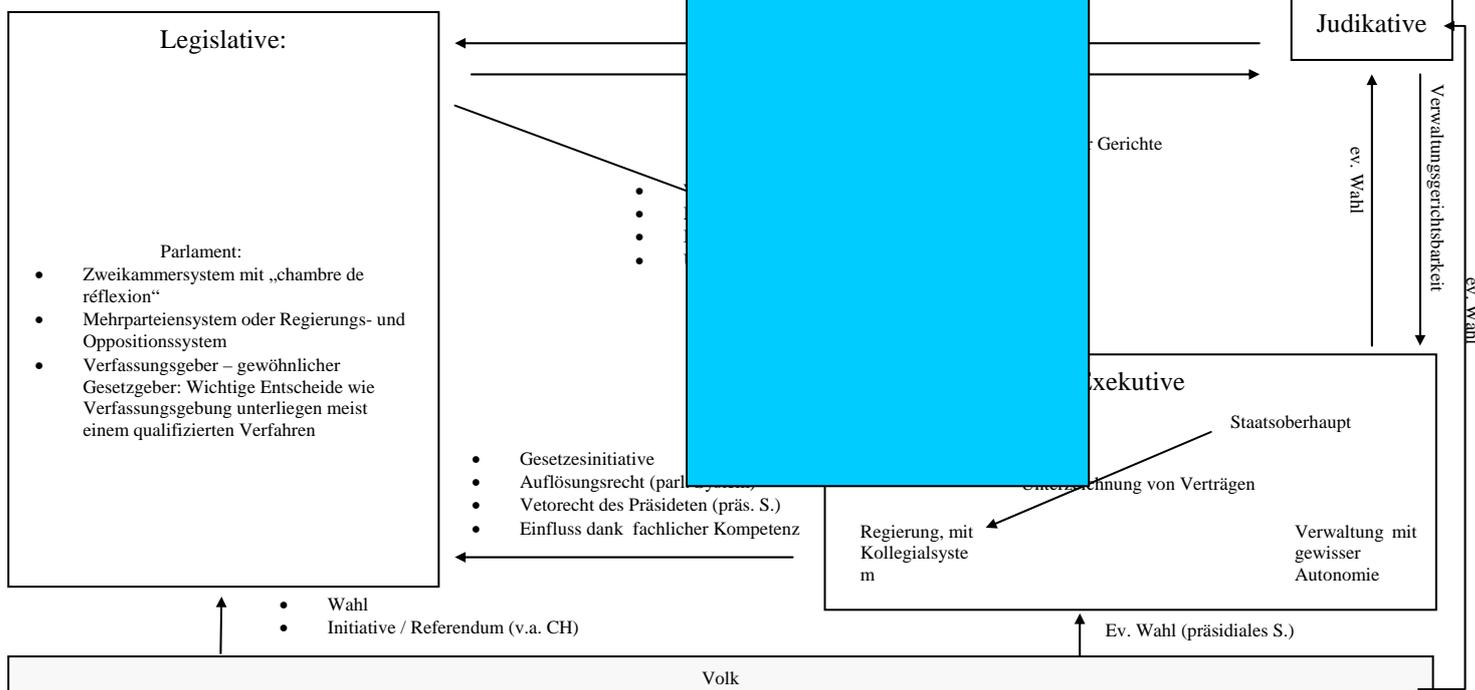
- Andere Gewaltenteilungsmodelle haben Benjamin Constant und Louis de Brémontier entwickelt:
- Constant: Ergänzung der drei „klassischen Gewaltenteilungen“ („Pouvoir municipal“)
 - Kelsen: „Reine Rechtslehre“: Es gibt nur eine Staatsfunktion. Alles weitere ist bereits Rechtsanwendung.
 - Löwenstein unterschied die politische Entscheidung von ihrer Ausführung (durch Verwaltung und Exekutive)
 - Die Staatsleitung (je nach Land durch Regierung oder Exekutive) als vierte Staatsfunktion.

§ 26 Die Gewaltenteilungsideen im Überblick

Das Gewaltenteilungsprinzip mit seinen traditionellen Varianten wird heute kritisiert, da die Kooperation zwischen Legislative und Exekutive immer wichtiger wird.

Ideen der klassischen Gewaltenteilung:

- **organisatorische / objektive Gewaltenteilung:** Organe mit eigener Organisation und eigenem Behördenapparat
- **personelle / subjektiver Gewaltenteilung:** Organe sind in mehreren Staatsorganen tätig sein
- **Gewaltenteilung in der Zeit:** Präsident der Exekutive
- **Vertikale Gewaltenteilung:** Völkerrechtlich garantierte Autonomie von Kantonen bzw. Gemeindeautonomie
- **Beschränkung der militärischen Gewalt**
- **Gewaltenhemmung:** Prinzip der gegenseitigen Kontrolle



§ 27 Die Gewaltenteilungsmodelle und die politischen Systeme der Gegenwart

8. Teil Die Gesetzgebende Gewalt (Legislative) oder das Parlament

§ 28 Zur Geschichte des demokratisch gewählten Parlamentes

Die Entstehung des modernen Parlamentes hängt eng mit der Verfassungsgeschichte Englands zusammen, die geprägt ist von Machtkämpfen zwischen der Krone und dem aufständischen Adel. Die „**parliamentary supremacy**“ (Obergewalt des Parlamentes) wurde 1688 durch die „Glorious Revolution“ erstmals erlangt und in der „Declaration of Rights“ gefestigt.

Seither ist au

In Frankreich

Behebung d

gemeinsame

1789 die Ab

Öffentlichke

Wahlrechts,

mit der hu

wirtschaftlic

Demokratisie

Durchbruch

befähigt wur

Weltkriegen

bewusst, we

glücklicherw

vorläufig let

Ludwig XVI. zur

annte oder eine

am 17. Juni

dem Druck der

en und gleichen

olution dennoch

zt. Durch den

nd eine weitere

att. Ein weiterer

etariat, erstmals

n in den beiden

utung der Frau

Schweiz, die

lung für diesen

(1).

§ 29 Wahl

Die periodis

erhalten eine

erwähnt wor

Bei den Wah

Majorz gewi

zwei Möglic

- **Abs**

- **Rel**

den

Das Majorzs

der Wahlkre

was eine gev

Die Verhältn

eine mathem

die Sitze im

durch eine L

streichen, d

Auszählung

sind dann die

Ein Problem

(Italien). Da

allerdings in

g. Die Wahlen

bereits unter § 9

hinzu.

(Proporz). Beim

n. Dabei gibt es

qualen Anteil an

ve Manipulation

st keine Chance,

rn. Es bezweckt

ass den Parteien

porz wählt man

nen Kandidaten

ieren). Bei der

halb der Listen

en führen kann

System tritt es

§ 30 Ein- und Mehrkammersystem

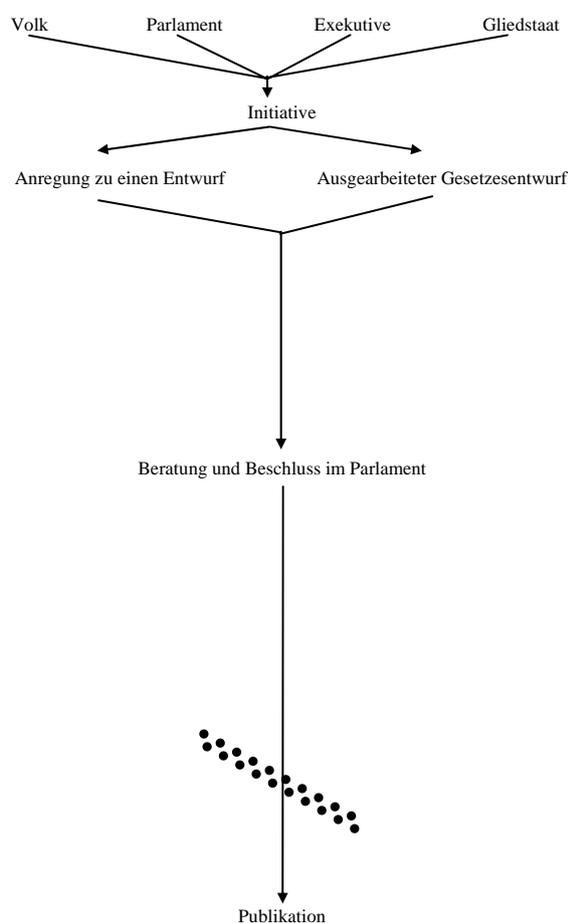
In vielen Staaten sieht die Verfassung ein Parlament vor, das aus einer Volksvertretung und einer **zweiten Kammer** zusammengesetzt ist. Letztere vertritt vor allem **regionale oder ständische Interessen**. Der Grund für die beiden Kammern kann in einer historischen Mischung von Aristokratie und Demokratie liegen oder als Ausdruck territorialer Dezentralisation (speziell bei Bundesstaaten) gesehen werden. Die zweite Kammer dient oft auch als Gewaltenteilung innerhalb der Legislativen („chambre de réflexion“). Die Ausgestaltung des Zweikammersystems kann in einer grundsätzlichen Gleichstellung der beiden Kammern (Schweiz) oder in einem Übergewicht einer der beiden Kammern liegen, wobei meistens die Volkskammer dominiert (Ausnahme USA).

§ 31 Funktionen des Parlamentes

Aufgaben des Parlamentes:

- Gesetzgebung
- Steuerbewilligungs- und Budgetrecht
- Genehmigung wichtiger völkerrechtlicher Vereinbarungen
- Kontrolle, z.T. auch Wahl der Regierung
- CH: Amnestie- und Begnadigungsrecht

Das Parlament ist z.T. in Kombination mit Regierung, Volk, Gliedstaaten und Verbänden zuständig für die Gesetzgebung im materiellen Sinn. Das **Gesetzgebungsverfahren** kann allgemein in fünf Phasen eingeteilt werden:



1. Phase: Initiative zur Gesetzgebung

2. Phase: Vorverfahren

Liegt der Initiative noch kein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zugrunde, wurde also die Initiative in die Form einer Anregung zur Ausarbeitung eines Gesetzes gekleidet, so legt das Parlament das Verfahren zur Ausarbeitung fest. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten (Begriffe z.T. nach schweizerischer Terminologie):

- Ausarbeitung im Plenum
- **Motion** (Exekutive wird zur Ausarbeitung beauftragt)
- **Postulat** (Exekutive muss prüfen, ob ein Gesetz nötig ist)
- Parlamentarische Kommission oder **Expertengruppe** arbeitet Gesetzesentwurf aus

Um eine möglichst hohe Akzeptanz des Gesetzes erzielen und damit die Risiken eines Referendums gering halten zu können werden, werden Stellungnahmen bei einflussreichen Verbänden und anderen Organisationen eingeholt (CH: **Vernehmlassungsverfahren**).

3. Phase: Hauptverfahren

Die ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen werden nun dem Parlament vorgelegt, welches nach dem klassischen dreiteiligen Abstimmungsverfahren darüber befindet:

- **Eintretensfrage** (wollen wir überhaupt ein neues Feuerwehrauto?)
- **Detailberatung** (mit oder ohne Kat? / 2 oder 4 Schläuche? / ausl. oder inländisches Produkt?)
- **Gesamtabstimmung** (wollen wir ein neues Feuerwehrauto inländischer Herkunft mit 4 Schläuchen und einem Katalysator?)

Die Vorlage gilt nur dann als angenommen, wenn die spezifischen Anforderungen an das Anwesenheits- und Beschlussquorum erfüllt sind.

4. Phase Hemmungsmöglichkeiten anderer Staatsorgane

- Volksbefragung: obligatorisches, fakultatives oder plebiszitäres **Referendum**
- Zustimmung des **Staatsoberhauptes**
- **Vetorecht** des Präsidenten, das wiederum durch qualifizierten Parlamentsentscheid aufgehoben werden kann
- Präventive **Verfassungsgerichtsbarkeit** (F)

5. Phase: Veröffentlichung

Die Aufnahme in die **Amtliche Sammlung (AS)** ist in der Schweiz die Voraussetzung für das Inkrafttreten eines Gesetzes.

9. Teil Die Regierung (Exekutive) und die Verwaltung

Aufgaben:

- vollzieht Gesetze
- nimmt staatsleitende Funktionen wahr:
 - Entscheidung über den Ausnahmezustand
 - Verfügung über die Streitkräfte
 - Ausübung der Gesetzesinitiative
 - Politische Planung
- leitet die Aussenpolitik und repräsentiert (allenfalls zusammen mit dem Staatsoberhaupt den Staat):
 - Anerkennung von Staaten
 - Abbruch von diplomatischen Beziehungen
 - Entscheidung über Krieg und Frieden
 - Aushandeln internationaler Verträge
- informiert regelmässig die Öffentlichkeit.

§ 32 Formen der Regierungsorganisation

Es gibt zwei Idealtypen: die monokratische und die kollegiale Regierung mit Ministern, die einem Regierungschef unterstehen → Kabinettsregierung. Die Leiter der verschiedenen Fachressorts eher Berater des Präsidenten. Die Regierung wird von einer Einzelperson Träger der Exekutive. Bei der Kollegialregierung wird die Regierung nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Kollegialregierung (Art.177 BV).

(Regierung
m sind die
ident ist als
n von allen
spiel einer

§ 33 Die Verwaltung

Verwaltungstätigkeit ist diejenige staatliche Tätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Justiz oder Diplomatie ist.

Die traditionellen Verwaltungszweige arbeiten vor allem mit Gewinnen. Die sogenannte "Eingriffsverwaltung" aus. Die neueren Verwaltungstätigkeiten sind vor allem mit den Problemen der Daseinsvorsorge; es sollen Leistungen zugunsten der Bürger erbracht werden. (Renten der Sozialversicherung, Schulen, Transport). Man nennt diese Tätigkeit daher "Leistungsverwaltung". In Zusammenhang mit dem "New Public Management", der für eine Dynamisierung und Effizienz der Verwaltung steht, wird die Lehre zu Recht gewisse uneffiziente (sog. 'bürokratische') Vorgänge als Folge der konsequenten Umsetzung des NPM aus rechtsstaatlicher sowie demokratischer Sicht kritisiert.

ergewichtig
r allem mit
nternehmen
Man nennt
der Begriff
wenn diese
p wäre eine

Die Kontrolle und das Funktionieren der Verwaltung ist auf verschiedene Weise zu gewährleisten.

- **Verwaltungshierarchie:** Jede Verwaltungsinstanz unterliegt der Kontrolle der höheren Instanz. Wichtigstes Mittel ist das administrative Weisungsrecht der höheren gegenüber der tieferen Instanz.
- **Rechtliche Verantwortlichkeit der Beamten:** Disziplinarische Strafen, strafrechtliche Sanktionen, vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.
- **Politische Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament:** Das wichtigste Steuerungsmittel des Parlamentes ist das Budgetrecht.
- **Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit:** Mit Hilfe der Medien wird die Verwaltung kontrolliert
- **Rechtsschutz der Bürger durch formelle Beschwerdemöglichkeiten:** Verwaltungsgericht, Ombudspersonen.
- **Dezentralisation der Verwaltung**

10. Teil Die richterliche Gewalt (Justiz)

§ 34 Begriff der richterlichen Gewalt und Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit

Als "richterliche Gewalt" oder "Justiz" werden diejenigen Staatsorgane bezeichnet, deren Hauptfunktion die **Rechtssprechung** ist. Daneben (Gerichte konstituieren sich). Umgekehrt haben Gerichte Bundesversammlung z.B. über ist eine gerichtliche Nachprüfung Gemäss einem fundamentalen **nur an das Recht** gebunden unparteiisch, objektiv und a

1. **anderen Staatsorganen** möglich, personell
2. **höheren Gerichten**
3. **sozialen Mächten**
4. **Prozessparteien** (
5. **Innere Freiheit d** insbesondere gege

§ 35 Gerichtsorganisa

Es gibt ordentliche Gerichte z.T. werden auch Verwaltungsorgane vorgesehene Gerichte, die (Militärgerichte). Häufig werden gebildet werden. Auf Grund **Prozess**). Auch der **ständige** Grund seines ununterbrochenen Juli 1998 von einer Bevollmächtigte Entscheide unterer Gerichte bei übergeordneten Gerichten verschieden beurteilte Fälle **Grundsatzentscheid**. Der Inhalt

- Der Bund setzt
- Alle Gerichte

§ 36 Bestellung der Ri

Wählbarkeitsvoraussetzung
In der Schweiz wird (im Gegensatz der kantonalen Gerichte) die Bundesrichter über ein abge

Unvereinbarkeitsbestimmung
Im Sinne der subjektiven Unabhängigkeit einer anderen Behörde oder

Wahlorgan:

- **Volk:** (CH: ernannt)
- **Parlament:** (CH: Bundesgericht, USA: Senat befindet über die Richter-Vorschläge des Präsidenten)
- **Exekutive** (v.a. in ehem. Monarchien, so formell noch England: Lord Chancellor)
- **Richterrat:** ein Rat des Richterstandes, der meist selbst zu einem grossen Teil aus Richtern besteht, wählt und befördert die Richter. (daraus folgt fast eine Kooptation = Selbsternennung)

Amtsduer

CH: Amtsdauer von drei bis zehn Jahren, Wiederwahl ist bis zum Erreichen der Altersgrenze möglich. In andern Ländern auch auf Lebenszeit (USA), Absetzung nur **bei strafbaren Handlungen** durch Impeachment-Verfahren möglich.

§ 37 Die Verfassungsgerichtsbarkeit

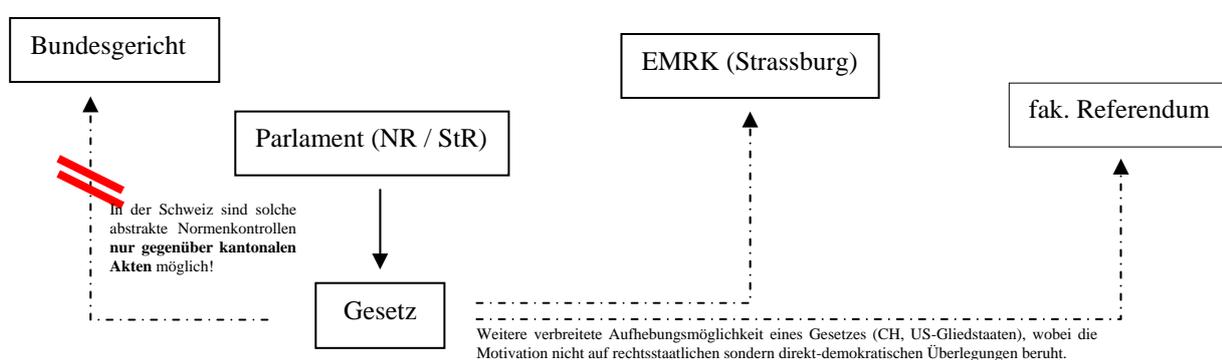
Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Überprüfung staatlichen Handelns (staatliche Akte, Gesetze und Verordnungen) auf seine Übereinstimmung mit der Verfassung durch unabhängige Gerichte. Es handelt sich hierbei um die **wirkksamste Form des Verfassungsschutzes**. Subjektiv dient sie dem Rechtsschutz des Einzelnen, objektiv schützt sie die verfassungsmässige Ordnung und erwirkt eine erhöhte Geltungskraft der Verfassung. Heute haben alle Nachbarstaaten der Schweiz und zahlreiche weitere Staaten eine gut ausgebaute Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. Linksammlung auf www.juszh.ch), während in der Schweiz die Verfassungsgerichtsbarkeit wegen sehr starker Betonung des demokratischen Prinzips relativ schwach entwickelt ist (vgl. Konkurrenz Demokratie – Rechtsstaatlichkeit).

Zu unterscheiden ist die abstrakte und konkrete Normenkontrolle.

1. Abstrakte Normenkontrolle

Ein Erlass wird ohne Zusammenhang mit einem konkreten Anwendungsfall (→ daher eben „**abstrakt**“) durch ein Gericht auf seine Verfassungsmässigkeit überprüft. Wird er als verfassungswidrig befunden, so wird er aufgehoben (**repressive** Normenkontrolle) oder erst gar nicht in Kraft gesetzt (**präventive** Normenkontrolle).

Normenkontrolle in der Schweiz (vgl. Art. 191 BV)



2. Konkrete Normenkontrolle

Ein Erlass wird anlässlich der Anfechtung eines darauf gestützten konkreten Einzelaktes (Verfügung oder Urteil) auf seine Verfassungsmässigkeit geprüft. Vor dem Entscheid darüber, ob der angefochtene Einzelakt selbst rechtmässig ist (Hauptfrage), wird im Sinne einer Vorfrage (vorfragweise = **akzessorisch**) untersucht, ob der Rechtssatz, auf den sich der Einzelakt stützt, verfassungsmässig ist. Erweist sich der Erlass als verfassungswidrig, so wird er faktisch, im konzentrierten System möglicherweise sogar formell aufgehoben. Im konzentrierten System liegt die Befugnis, Gesetzesnormen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen, bloss bei einem einzigen Gericht, meist einem besonderen Verfassungsgericht, während im diffusen System alle Gerichte diese Überprüfung durchführen können. Soweit kantonales Recht oder Verordnungen des Bundesrates in Frage stehen, gilt in der Schweiz das diffuse System.

	Abstrakte Normenkontrolle		Konkrete Normenkontrolle	
Anfechtungsobjekt	Rechtssatz, dessen Verfassungsmässigkeit in Frage steht		Anwendungsakt, der sich auf vermeintlich verfassungswidrigen Rechtssatz stützt	
Träger	Verfassungsgericht oder besondere Abteilung des obersten Gerichtes		Konzentriertes System Verfassungsgericht	Diffuses System Jedes Gericht (CH, soweit nicht gegen BV 191 verstossend)
Entscheid bei Verfassungswidrigkeit	Präventiv Rechtsnorm wird nicht in Kraft gesetzt	Repressiv Rechtsnorm wird aufgehoben	Nichtanwendung, Ausserkraftsetzung der Norm möglich	Nichtanwendung, keine formelle Aufhebung möglich

Mit der **staatsrechtlichen Beschwerde** (D: „Verfassungsbeschwerde“, Stw.: aussichts- und kostenlos) kann der Bürger einen Erlass oder eine Verfügung wegen Verfassungsverletzung bei einem Gericht anfechten.

Einige Verfassungen sehen auch **Anklagen gegen oberste Staatsorgane** vor (USA: Impeachment-Verfahren, wobei der Senat die Stellung des Gerichts einnimmt). Bei **Organkonflikten** (Kompetenzstreit unter Staatsorganen)⁷ entscheidet in der Schweiz die Bundesversammlung (Art. 173 Abs. 1 Lit. i BV), bei **Kompetenzstreitigkeiten** (Kompetenzstreit zwischen Bund und Gliedstaaten)⁸ hingegen das Bundesgericht. Verschiedene europäische Verfassungsgerichte überprüfen auch die Durchführung von Volksabstimmungen. In der Schweiz befindet die Bundesversammlung über die Zulässigkeit zu Stande gekommener eidgenössischer Volksinitiativen (Art. 173 Abs. 1 Lit. f BV).

⁷ vgl. dt. Beispiel, zusammengefasst auf S. 283, Stw.: „Einsatz der Bundeswehr?“

⁸ vgl. [BGE 117 Ia 202ff.](#), Stw.: öffentliche Geheimakten? (zusammengefasst S.284)

§ 38 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Unter Verwaltungsrechtssprechung (oder Verwaltungsrechtspflege) versteht man die Entscheidung von der verwaltungsrechtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

verwaltungsintern
hier erlässt eine
Verwaltungsinstanz

er
in

let
ng
ne
eit
ess
et.
er
.

Funktion und Bedeutung
Die Schaffung von Verwaltungs-
Verwaltung. Sie stellt
Gebiet des Verwaltungs-
Spezialverwaltungsge-

ber der
auf dem
richte,

§ 39 Der Ombudsman

„Ombudsman“, Schweizer
Fragen berät und bei
Durchsetzungsmacht
einmal jährlich über
Schweiz gibt es diese
Seit einigen Jahren gilt

ern bei
htliche
lestens
In der
erthur.

11. Teil Die Grundrechte

§ 40 – 45 \ 41

Grundrechte sind inhaltlich grundlegende Rechte des Einzelnen oder einer Gruppe gegenüber dem Staat. Sie sind Bestandteil der Verfassung im materiellen Sinn.

Grundrechte

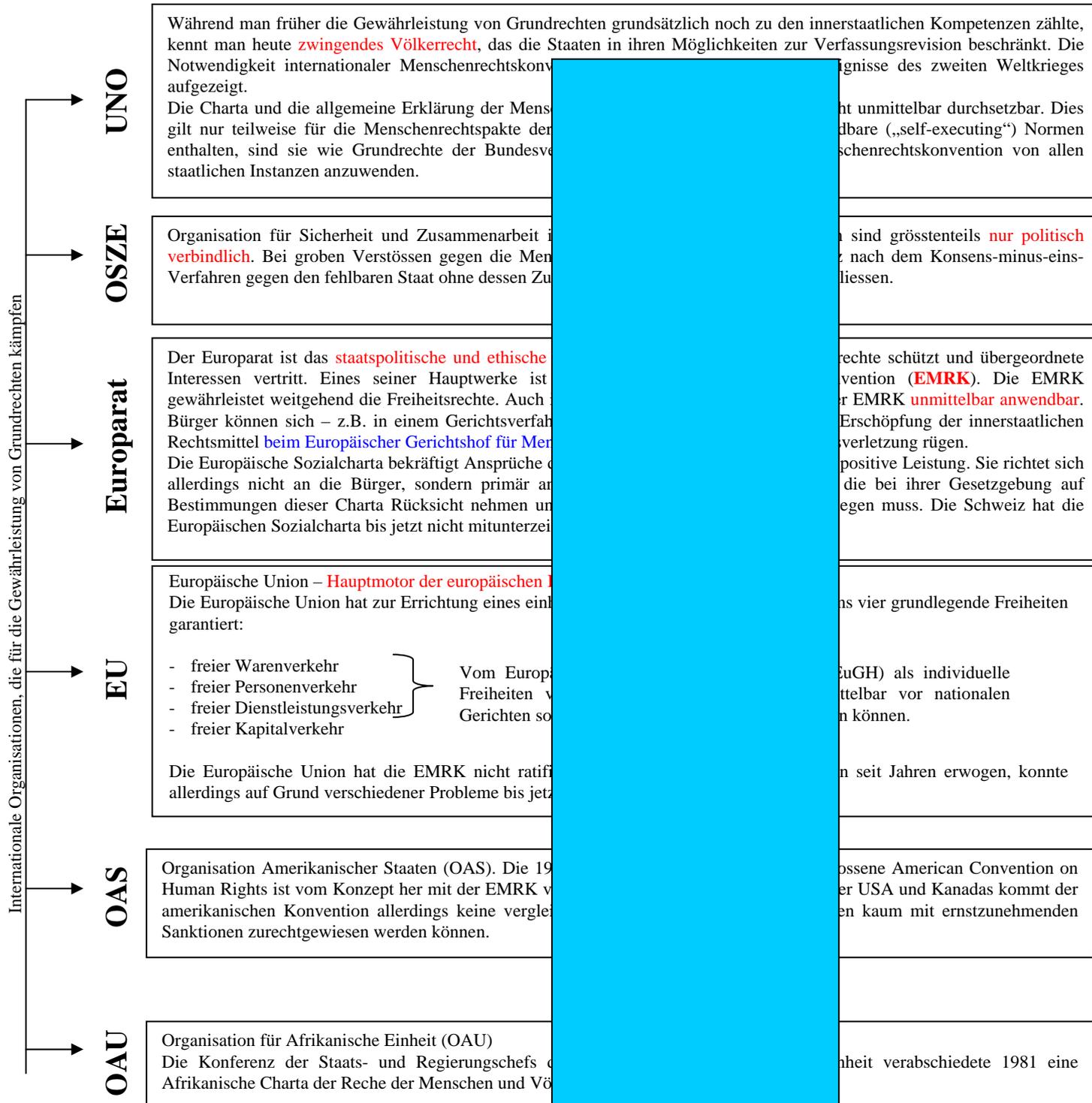
<p>Rechtsgleichheit Ist der Anspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat auf rechtsgleiche Behandlung.</p> <p>Das Gebot der Rechtsgleichheit verpflichtet den Staat, alle Menschen in ihrer einzigartigen Persönlichkeit als gleichwertig anzuerkennen und dementsprechend gleich zu behandeln. Nach Aristoteles unterscheidet man zwischen ausgleichender (arithmetisch, jedem das Gleiche, z.B. absolut gleiches Stimmrecht für alle) und anteilender (jedem das Seine, z.B. progressive Besteuerung) Gerechtigkeit. Die Anschauungen darüber, wann eine rechtliche Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, können sich mit der Zeit ändern (Stellung der Frau). Die Träger der Rechtsgleichheit sind die einzelnen Menschen. Adressat ist grundsätzlich der Staat.</p>	<p>Soziale Grundrechte auf (positive) staatliche Klagen. Rechte verstanden werden dem Einzelnen a. B.V. Soziale Aufgaben. 1. Einräumung umschrieben 2. Verbindung solcher Kompetenzen mit materiellen Direktiven oder Zielbestimmungen. 3. Allgemeine Aufträge an den Staat, eine gerechte Sozialordnung zu verwirklichen.</p>
<p>Freiheitsrechte sind Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat auf Gewährung einer bestimmten Sphäre, in die der Staat nicht eingreifen darf: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit (vgl. Niederlassungsfreiheit, [24 BV]), Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Religionsfreiheit, Ehefreiheit, Meinungsfreiheit, Petitionsfreiheit [33 BV], Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit [27 BV]. Viele andere Freiheitsrechte lassen sich aus diesen ableiten. Träger der Freiheitsrechte ist grundsätzlich jeder Mensch. Somit werden die meisten Freiheitsrechte zu den Menschenrechten gezählt. Ausnahmsweise knüpfen sie jedoch an die Staatsangehörigkeit an (vgl. Niederlassungsfreiheit, [Art. 24 BV]). Es kommen auch juristische Personen als Träger in Frage, sofern das betreffende Freiheitsrecht seiner Natur nach einer juristischen Person überhaupt zustehen kann. Gemäss der klassischen liberalen Vorstellung garantiert der Staat die Freiheitsrechte, indem er nichts tut (status negativus). Nach dem konstitutiv-institutionellen Grundrechtsverständnis stellen die Grundrechte darüber hinausgehend auch noch Leitgrundsätze für die Gestaltung der staatlichen Ordnung dar: Man glaubt, dass der Staat für die Einhaltung dieser Freiheitsrechte schützende Massnahmen ergreifen muss (status positivus). Somit muss er z.B. Leben und Gesundheit schützen, die Presse fördern, grundlegende</p>	<p>.) dsätzlich der en, muss dies :Indirekte hilfe iheit aller zum am Last. Für die v erfüllt werden Wahrung der es betroffenen</p> <p>nsbildung, en Willensbildung chen Rechte hängt hlt (repräsentative n. Das Wahlrecht hängt seinerseits von der Staatsbürgerschaft, einem Mindestalter und von der Urteilsfähigkeit ab. Man unterscheidet zwischen aktivem (Berechtigung zu wählen) und passivem (Berechtigung gewählt zu werden) Wahlrecht. Das Stimmrecht umfasst neben dem aktiven Wahlrecht auch das Recht, an Sachabstimmungen teilzunehmen. Der gerichtliche Schutz der politischen Rechte liegt bei kantonalen Angelegenheiten beim Bundesgericht, bei eidgenössischen Abstimmungen bei der Bundesversammlung.</p>

Menschenrechte stehen jedem Menschen kraft seines Menschseins zu. Ein typisches Menschenrecht ist die **persönliche Freiheit**. Umstritten ist, ob auch soziale und wirtschaftliche Grundrechte dazugehören. Bürgerrechte, zu denen die politischen Rechte gehören, stehen nur Bürgern des jeweiligen Staates zu: So sind Ausländerinnen und Ausländer in aller Regel beispielsweise nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 41 Geschichtliche Entwicklung

Die **Bill of Rights** von 1776 stellt die **erstmalige Verankerung von Menschenrechten** als positives, auch das Parlament bindendes Verfassungsrecht dar. Die Proklamation der Menschen- und Bürgerrechte während der französischen Revolution brachte keine fundamentalen Neuerungen mehr, fand aber in Europa grössere Beachtung. Seither fanden die Grundrechte in fast allen Verfassungen ihren Platz, wobei sie nicht immer explizit aufgelistet, aber von den Gerichte allgemein anerkannt werden. Es besteht jedoch oft eine grosse Diskrepanz zwischen Verfassungstext und der gelebten Verfassungswirklichkeit.

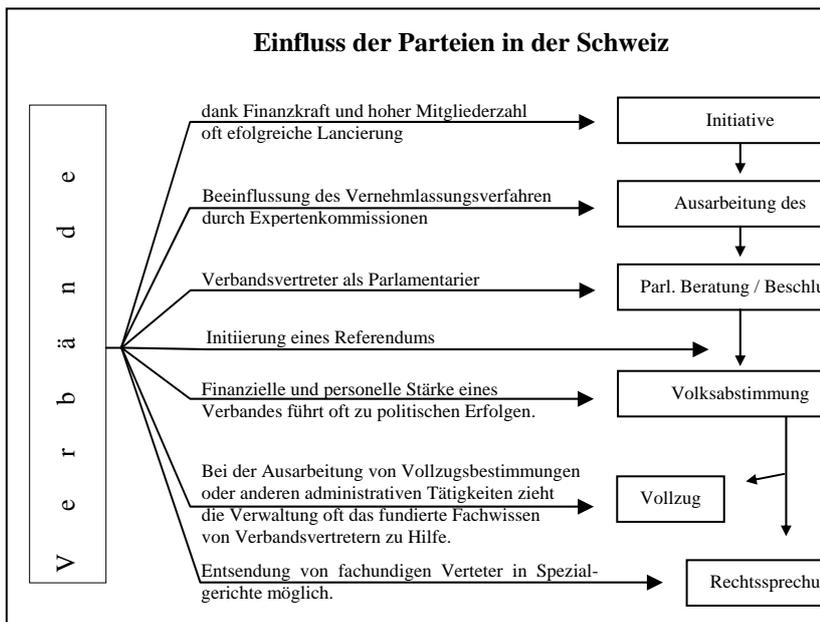
§ 46 Gewährleistung von Grundrechten auf internationaler Ebene



§ 49 Die Verbände

Verbände sind **privatrechtliche Organisationen**, die sich in der Öffentlichkeit Interessen einsetzen. Häufig – aber nicht immer – geht es dabei um wirtschaftliche

bestimmte
stand, dass
einen
ass auf die
cheidungen
mit dem
'Verbands-
esprochen.
Verbände
sind der
erkschafts-
uisse, der
rnverband,
z. Arbeit-
(Zahlreiche
sind in der
von
aufgelistet.)
fällt die
von
nd die
on Geld-
er als den
Verbände
gelt, wobei



Parteien, weil sie einen direkten Beitrag zur Verwirklichung spezifischer Interessen nehmen verschiedenlich **Einfluss auf den Staat** (vgl. Grafik). Das Verbandsrecht hat das Hauptziel in der **Schaffung von Transparenz** liegen soll.

§ 50 Die Massenmedien

Als Träger der Übermittlung von Nachrichten sind die Massenmedien entscheidend beteiligt. Daher ist ein demokratisches Verständnis mit einem staatlichen Medienrecht und die anderen diktatorischen Staaten kennen, unvereinbar. Die Gefahr der Indoktrinierung kann nur durch das Zulassen anderer Medienunternehmen abgewendet werden. Zulassung kontrolliert und schrittweise geschehen. Werden diese Bereiche von finanziell intensiven Medien wie Radio und Fernsehen die Gefahr der Ausnützung für die politische Willensbildung. Anzustreben ist am ehesten ein **Dualsystem** zu etablieren, konkurrieren. Abschliessend kann gesagt werden, dass einer freien und vielfältigen Medienlandschaft Sorge getragen werden muss, denn ohne Medien ist keine demokratische Weise, wie miteinander kommuniziert wird, bestimmt letztlich die Qualität und

ensbildung
unistischen
staatliche
muss diese
ders in den
anipulation
ate Sender
ungsvollen
ie Art und